

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 21.04.2011	Drucksachen-Nr. 2011/271
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge Sozialausschuss	↳ Sitzungsart öffentlich	↳ Sitzungstermin/e 16.05.2011
-------------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 2

Bildungs- und Teilhabepaket

Sachverhalt

Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche wurde durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) II und SGB XII rückwirkend zum 01.01.2011 eingeführt.

1. Leistungsberechtigung

Leistungen für Bildung erhalten Kinder und Jugendliche, die

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld

beziehen, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe werden bei leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

2. Anzahl der Leistungsberechtigten im Landkreis Konstanz

Im Landkreis Konstanz ist derzeit von max. 6.932 leistungsberechtigten Personen (Stand 18.04 2011) auszugehen. Diese setzen sich zusammen aus:

Personen unter 25 Jahren im Leistungsbezug:

SGB II	5.043
SGB XII	74
Wohngeld	1.815
GESAMT	6.932.

Über die Anzahl der Kinder mit Kinderzuschlag liegen keine Daten vor. Der Anteil dürfte aber sehr gering sein. Meist erhalten diese Kinder auch die o. g. Sozialleistungen und sind daher bereits über diese Leistung anspruchsberechtigt.

3. Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets

3.1. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden anerkannt. Dies gilt auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

3.2. Schulbedarfspaket

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler zum 1. August 70,00 € und zum 1. Februar eines jeden Jahres 30,00 € (bislang gab es für den Schulbedarf eine einmalige Leistung von 100 €).

3.3. Aufwendungen für eine erforderliche Schülerbeförderung

Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden übernommen, sofern

- die Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind
- die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden (z. B. Befreiung vom Eigenanteil durch Satzung über die Schülerbeförderung) und
- nicht zugemutet werden kann, die Leistungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Derzeit ist noch unklar, ob und ggf. in welchem Umfang der im Regelsatz enthaltene Anteil für Verkehr in Abzug zu bringen ist (dieser beträgt bei der Altersgruppe 6 bis 13 Jahre 14,00 €, von 14 bis 17 Jahren 12,62 € und von 18 bis 24 Jahren 18,33 €).

3.4. Lernförderung (Nachhilfe)

Leistungen werden nur gewährt, wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen und die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung, Schulabschluss) zu erreichen. Die Bestätigung, dass zusätzliche Lernförderung erforderlich ist, erfolgt durch die Schule bzw. den Lehrer.

3.5. Bezuschussung der Mittagsverpflegung

Für Schülerinnen und Schüler, die an einer gemeinschaftlichen, in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Der Eigenanteil beträgt pro Essen 1 €. Die schulische Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn das Essen von der Kommune als Schulträger organisiert wird; das Essen kann auch außerhalb der Schule stattfinden. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege werden die Mehraufwendungen ebenfalls berücksichtigt.

Für die Zeit bis zum 31.12.2013 haben auch Hortkinder einen Anspruch auf entsprechende Bezuschussung der Mittagsverpflegung.

3.6. Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird monatlich ein Bedarf in Höhe von insgesamt 10,00 € berücksichtigt. Die Leistung kann für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern z.B. Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten verwendet werden.

4. Leistungserbringung

Die Leistungen für den Schulbedarf und der Schülerbeförderung werden als Geldleistung, die übrigen Leistungen als Sachleistungen in Form von Gutscheinen oder Direktzahlung an den jeweiligen Anbieter erbracht. Die Leistungen sind von einem Antrag abhängig.

Ausnahme:

Die Leistungen für den Schulbedarf werden für SGB II- und SGB XII-Empfängerinnen und Empfänger ohne Antrag von Amtswegen erbracht.

Sofern der Antrag bis 30.04.2011 bzw. bei Kindern im Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug bis 31.05.2011 gestellt wird, erfolgt die Leistungsgewährung rückwirkend zum 01.01.2011, ansonsten ist der Tag der Antragstellung maßgeblich. Nach einem Gespräch der Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene sowie Ländervertretern am 21.04.2011 soll die Frist für die rückwirkende Beantragung vom 30.04.2011 auf den 30.06.2011 verlängert werden.

Die rückwirkende Leistungsgewährung erfolgt als Geldleistung. Dabei werden die Aufwendungen für Mittagessen in Höhe von monatlich 26 €, die Leistungen zur Teilhabe in Höhe von monatlich 10 €, in den übrigen Bereichen die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt.

5. Zuständigkeit für die Leistungsgewährung

5.1. Leistungsbereich SGB II

Die Zuständigkeit liegt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II bei den kommunalen Trägern d.h. beim Landkreis. Die Aufgabenwahrnehmung d.h. die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erfolgt im Jobcenter.

5.2. Leistungsbereich SGB XII

Leistungsträger ist der örtliche Träger der Sozialhilfe d.h. der Landkreis. Da der großen Kreisstadt Konstanz für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der dem Landkreis als Träger der Sozialhilfe obliegenden Leistungen nach dem SGB XII übertragen wurde, ist für Einwohner der Stadt Konstanz das städtische Sozialamt zuständig.

5.3. Bundeskindergeldgesetz (§ 6 b BKGG) - Kinder und Jugendliche, für die Wohngeld oder Kinderzuschlag gewährt wird.

Nach § 7 Absatz 3 BKGG führen die Länder die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder im Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug als eigene Angelegenheit aus. Die Landesregierungen müssen nach § 13 Absatz 4 BKGG die für die Durchführung der Leistungen zuständigen Behörden bestimmen. Das Sozialministerium Baden-Württemberg bereitet derzeit einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des SGB II und XII vor, in dem die Landkreise als zuständige Stelle für die Leistungsgewährung bestimmt werden. Eine Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden soll möglich sein.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, empfiehlt das Sozialministerium daher mit Schreiben vom 23.03.2011 die zu erwartende Regelung im Vorgriff anzuwenden.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für diesen Personenkreis ist für die Kommunen eine neue Aufgabe und damit konnexitätsrelevant. Die Kommunalen Landesverbände haben deshalb dem Land mitgeteilt, dass das vorliegende Schreiben keine ausreichende Grundlage für eine Leistungsgewährung durch die Stadt- und Landkreise darstellt und Angesichts der voraussichtlich hohen Zahl von Leistungsberechtigten eine Aussage zur Konnexitätsrelevanz bzw. zur Übernahme eventuell entstehender Mehrkosten erforderlich ist

6. Finanzierung durch den Bund

Der Bund erstattet die Kosten für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und den Verwaltungsaufwand über eine Erhöhung der Quote der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft.

Für 2011 beträgt die Erhöhung 8,6 %. Davon entfallen 1,2 % auf Verwaltungskosten und 7,4 % auf die Leistungsausgaben.

Auf Basis der Kosten der Unterkunft für das 1. Quartal 2011 ergeben sich für den Landkreis Konstanz in 2011 folgende Erstattungsbeträge:

Erstattung Verwaltungskosten	0,33 Mio. €
Leistungsausgaben	2,04 Mio. €

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets von den Anspruchsberechtigten abgerufen werden. Dies erschwert die Einschätzung, ob die Kostenerstattung des Bundes ausreicht, die Mehrausgaben durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen auszugleichen.

Im Hinblick auf die hohe Zahl der Leistungsberechtigten nach § 6 b BKGG (Wohngeld- und Kinderzuschlag) ist zu befürchten, dass die veranschlagten Kosten deutlich überschritten werden. Insoweit ist eine Kostenzusage des Landes unverzichtbar.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Ziffer 6

Anlagen

Entfällt.